

DRACHENBOOT - CLUB BEIDER BASEL STATUTEN

1. NAME UND SITZ

Unter dem Namen **DRACHENBOOT-CLUB BEIDER BASEL** (DBCBB) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Basel.

2. ZWECK

- a) Der Verein bezweckt die Förderung des Drachenboot-Sportes und die Pflege der Kameradschaft. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein nimmt an nationalen und internationalen Wettkämpfen des Kanusportes teil, sowie an entsprechenden Schaufahrten.
- b) Er setzt sich für den schweizerischen Drachenboot-Sport ein. Er kann zu diesem Zweck jeglichen Sport-Institutionen beitreten.

3. MITTEL

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der „Drachenboot-Club beider Basel“ über die Beiträge der Mitglieder. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art annehmen (Gönner-Beiträge) und sich zu diesem Zweck an wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen.

4. MITGLIEDSCHAFT

- a) Jede natürliche Person, die schwimmen kann, kann Aktiv-Mitglied werden. Aufnahmege-suche sind an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- b) Aktiv-Mitglieder, die erst Ende Juli oder später im Jahr dem „Drachenboot-Club beider Ba-sel“ beitreten, haben für die laufende Saison nur noch einen „pro Rata Jahresbeitrag“ zu entrichten.
- c) Jede natürliche und juristische Person kann Passiv-Mitglied werden, wenn sie dem Verein eine jährliche Zuwendung macht. Natürliche Personen mindestens 100 CHF, juristische Personen mindestens 500 CHF. Diese Beitragssätze können an der Generalversammlung jederzeit geändert werden.
- d) Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Eintritt in den Verein die Statuten und verpflichtet sich, denselben sowie den Bestimmungen und Weisungen der zuständigen Organe nach-zukommen.

5. AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

- a) Ein Vereinsaustritt ist schriftlich bis spätestens 15. Januar des laufenden Jahres dem Prä-sidenten einzureichen. Bei einem Austritt nach diesem Datum, schuldet ein Aktiv-Mitglied den gesamten Jahresbeitrag. Bereits bezahlte Jahresbeiträge werden grundsätzlich nicht zurück erstattet.
- b) In speziellen Fällen kann der Vorstand den Jahresbeitrag jedoch reduzieren, maximal aber nur bis zu jenem Beitrag, den der Drachenboot-Club beider Basel für dessen Mitgliedschaft beim SKV (Schweizerischer Kanuverband) zu entrichten hat.

- c) Bei einer „pausierenden Mitgliedschaft“ (aus beruflichen Gründen oder wegen einer Mutterschaft, etc.), kann der Vorstand eine „Aktiv-Mitgliedschaft“ während einer bestimmten Zeit in eine „Passiv-Mitgliedschaft“ umwandeln. Der Jahresbeitrag entspricht dann jenem, den auch ein Passiv-Mitglied zu entrichten hat.
- d) Austretende Mitglieder sind ihrer Pflicht erst dann enthoben, wenn sie alle Beiträge bezahlt haben.
- e) Mitglieder, welche sich den statutarischen Anordnungen und Vereinsbeschlüssen nicht fügen, die Clubinteressen schädigen oder den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

6. KÜNDIGUNG

Ein Vorstands-Mitglied hat eine Kündigungsfrist von einem Jahr. Seine Funktion kann daher grundsätzlich erst auf die nächste Generalversammlung hin neu besetzt werden (Ausnahmen können nur bei einem Wegzug aus der Region, z.B. aus beruflichen Gründen, akzeptiert werden). Dasselbe gilt auch für Club-Mitglieder, die eine spezielle Aufgabe / Funktion wahrnehmen (z.B. Koch / Köchin oder Reinigungs-Fachfrau, etc.).

7. ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. DIE GENERALVERSAMMLUNG

- a) Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.
- b) Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Die Generalversammlung wählt jährlich den Vorstand, sowie die Rechnungsrevisoren.
- c) Der Generalversammlung obliegt die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes.
- d) Die Generalversammlung beschliesst über ein allfälliges Jahresbudget und setzt den Mitgliederbeitrag fest.

9. STIMMRECHT

- a) An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; sofern ein Mitglied aus persönlichen Gründen der Generalversammlung nicht beiwohnen kann, sich aber schriftlich entschuldigt, so hat es trotzdem das Recht sich an der Stimmabgabe zu beteiligen: es kann somit global „für“ oder „gegen“ die Anträge des Vorstandes schriftlich abstimmen.
- b) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.
- c) Die Abstimmungen geschehen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid. Passiv-Mitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht; von dieser Regel ausgenommen sind jedoch Passiv-Mitglieder, die eine Funktion im Vorstand ausüben.

10. DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern:

- a) Präsident /-in
- b) Vizepräsident /-in
- c) Rechnungsführer /-in
- d) Materialverwalter /-in
- e) Kommunikations- und Marketing-Chef /-in
- f) Projekt- und Event-Leiter /-in

Er teilt sich die einzelnen Ressorts respektive Verantwortlichkeiten selber zu. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, und führt die laufenden Geschäfte. Er ist beschlussfähig in allen Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung oder anderen Organen unterliegen. Zudem ist er für die gesamte Geschäftsführung und die Überwachung der generellen Vereins-Interessen zuständig, sowie die für Organisation des Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse.

11. KONTOERÖFFNUNG

Der Rechnungsführer und der Präsident sind berechtigt im Namen des „Drachenboot-Club beider Basel“, bei einer oder mehreren Banken, Konti mit Einzelunterschrift zu eröffnen und die üblichen, allgemeinen Geschäfte vom Club über diese abzuwickeln.

12. DIE REVISOREN

Die Generalversammlung wählt jährlich 2 Mitglieder für die Rechnungsrevision. Die beiden Revisoren prüfen einmal pro Jahr die Buchführung und erstellen zu Händen der Generalversammlung einen Prüfungsbericht. Die Amtszeit der Revisoren kann beschränkt werden.

13. UNTERSCHRIFT

Die Mitglieder des Vorstandes sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt; ausgenommen sind Bank-Transaktionen, für die der Rechnungsführer oder der Präsident allein zuständig ist.

14. HAFTUNG

- a) Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- b) Mit der Beitritts-Erklärung bestätigt jedes Aktiv-Mitglied, dass es entsprechend versichert ist und anerkennt, dass der „Drachenboot-Club beider Basel“ keine Haftung bei Unfällen oder Sachbeschädigung übernimmt.

15. STATUTENÄNDERUNG

Die vorliegenden Statuten können durch die ordentliche oder durch eine ausserordentliche Generalversammlung abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungs-Vorschlag zustimmen.

16. AUFLÖSUNG DES VEREINS

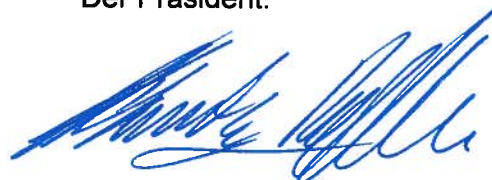
Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stiftung für Behinderten-Sport.

17. INKRAFTTRETEN

Die Überarbeitung der Statuten wurde an der Generalversammlung vom 30. Januar 2013 genehmigt; die Änderungen treten rückwirkend ab 1. Januar 2013 in Kraft.

Basel, den 30. Januar 2013

Der Präsident:



François Ryffel

Die Vizepräsidentin:



Iris Huber

Zur Vereinfachung des Textes wird ausschliesslich die männliche Geschlechtsform verwendet. Sie gilt selbstverständlich gleichwertig auch für die weibliche Geschlechtsform.